

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 6 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 17 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungsausschuß.

Beschluß vom 1. August.

Der Vollziehungsausschuß, nachdem er hat wahrnehmen müssen, daß die bisherigen Verordnungen, zufolge denen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Lotterien errichtet werden durften, in gänzliche Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen.

In Betrachtung der nachtheiligen Folgen, welche die Vervielfältigung der Lotterien für die Moralität sowohl, als den Gewerbsleiß unterm Volke nach sich ziehen muß:

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Errichtung von Geld- Waaren- oder andern Lotterien, wenn sie nicht ausdrücklich von der Regierung bewilligt sind, ist ohne Ausnahme untersagt.
2. Die Wiederhandelnden, die entweder für sich selbst oder für andere, Pläne zu inländischen Lotterien herum bieten oder Billets verkaufen würden, sollen mit einer Geldstrafe belegt werden, welche nicht unter 60 und nicht über 100 Franken seyn kann.
3. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe jedesmal verdoppelt werden.

4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der dem Drucke übergeben werden soll, beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Senat, 2. August.

(Fortsetzung.)

(Beschuß von Meyer's v. Ar. Comissionalberichts.)

Die Commission hat sowohl beim B. Präsidenten als andern Gliedern des Vollziehungsausschusses über den Zustand dieser 2 Cantone Erkundigungen eingezo-gen, wobey derselben die Antwort ist gegeben worden: daß nachdem Gen. Massena alle Ausfuhr von Lebensmitteln aus Cisalpinien verboten habe, seye sogleich ein allgemeiner Mangel in denen italienischen Cantonen eingetreten. Der Regierungscommissär Schokke sey darauf nach Mailand gesandt worden, und es sey ihm gelungen, dieses Verbot von Gen. Massena wieder aufzuheben, so daß diese Lebensbedürfnisse nun alle freye Ausfuhr haben.

Was das Salz betrifft, so habe der Vollziehungsausschuß, so lange als diese Gegenden von denen Kaiserlichen besetzt gewesen, keine Vorsorge treffen können, und nach Abzug derselben, habe sich ein gänzlicher Mangel daran befunden, wo seither wegen denen großen Kriegstransporten nicht so schleunig als gewünscht genugsam zur Stelle habe gebracht werden können. — Dermalen aber sey von allen Seiten her, mit Dringlichkeit Zufuhr auf dem Wege.

Da nun der Vollziehungsausschuß mit so vieler Thätigkeit beschäftigt ist, diesen zwey Cantonen in allen ihren Bedürfnissen zu Hilfe zu eilen, so ist ein

dießfällige Einladung von Seite der gesetzgebenden Ráthe wirklich überflüssig. Jedoch um auch nur den Schein von sich zu entfernen, als wären sie nicht geneigt, all ihren helvetischen Brüdern im Unglück mit gleicher Theilnahme beizuspringen, ráth die Commission einmüthig zur Annahme dieser Resolution.

Der Beschluß wird angenommen und ist folgender:

Auf die erhaltene Anzeige von der traurigen Lage, worinn sich Gegenden der Cantone Vellenz und Lauis durch den Mangel aller Lebensbedürfnisse befinden:

In Erwägung, daß diese beyden Cantone unter die Zahl derjenigen genommen werden müssen, welche am meisten durch die Folgen des Kriegs gelitten haben, und eben dadurch Theil an den gleichen Unterstützungen haben sollen, welche den andern verheerten Cantonen gereicht werden,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem Vollziehungsausschuß einzuladen, diese Gegenden so viel möglich, und durch alle in seiner Gewalt stehende Mittel, zu unterstützen.

Juliers erhält für 10 Tage, Scherer für 6 Wochen, und Hoch für 14 Tage Urlaub.

Am 3. Aug. waren keine Sitzungen in beyden Ráthen.

Senat, 4. August.

Präsident: Uttenhofer.

Der Beschluß der den Verkauf verschiedener Nationalgüter im Distrikt Dornach bestätigt, wird verlesen, und einer aus den B. Brunner, Kubli, und Meyer von Urau bestehenden Commission übergeben.

Meyer v. Urb. verlangt und erhält Urlaubsverlängerung für 6 Wochen.

Bay im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der den Verkauf einiger zum Schloß Thun gehöriger Nebengebäude betrifft, folgenden Bericht vor:

Wie Eurer Commission, muß auch Ihnen B. S.! der Umstand sehr auffallen, daß das Kloster des zu verkaufenden Stück Nebens, von den Scházern gleichsam unter den Augen der Verwaltungskammer von Oberland, nur auf 25 Bz. angeschlagen ward, für welches ein Partikular ohne Bedenken vor öffentlicher Feilbietung, 40 Bz. anbietet. Die äußerst nachtheiligen Folgen, die aus dergleichen mit dem currenten Werth, in keinem Verhältniß stehenden offiziellen Scha-

zungen, für das Interesse unserer dürftigen und wenigstens pro momento insolablen Republik entstehen, muß fürwahr auch Sie, B. S. mit Ihrer Commission auf den Wunsch führen; daß solche anorme Disparitäten zwischen der eidlichen Scházung, und dem aus der Lösung sich notorisch ergebenden Werth, einerseits von der Vollziehung und dem Finanzminister nicht ungeahndet bleiben, und anderseits von diesen Behörden sammt den Verwaltungskammern, die strengsten Maaßregeln, zu Bewirkung verhältnißmäßiger Scházungen möchten getroffen werden, zumalen eine allzutiefe Scházung auch bey öffentlichen Steigerungen, der Lösung gewöhnlich nachtheilig seyn muß.

Die weitläufigen schönen und soliden Schloßgebäude von Thun an und vor sich allein, werden ungeachtet ihrer herrlichen Aussicht, ohne Verbindung mit dem Nebberg, auf welchem sie stehen, anders als um einen Spottpreis kaum einen Kaufwilligen finden; aus diesem Grund würde die Commission lieber zum sammethaften Verkauf der Nebengebäude mit den Schloßgebäuden, als zu dem besonderen der Nebengebäude ohne die Gebäude, rathen; da aber Kraft der ersten Erwägung des gr. R. das Schloß Thun bereits zu einer öffentlichen Anstalt destiniert ist, und inzwischen den Behörden des Gr. Oberland zur Habitation dienet, so fällt dieses Bedenken Eurer Commission über den beharrten Verkauf der Schloßneben weg.

Der 2te Erwägungsgrund des grossen Rathes (dessen Richtigkeit Eure Commission allerdings anerkennt, so wie sie in allen Güterverwaltungen, zu Handen der Nation, Nachlässigkeiten und persönliche Begünstigungen, zum unbeschreiblichen Nachtheile des Staatsinteresse, besorget), hätte indessen den Finanzminister bewegen sollen, ebender den Verkauf der dem Auge der Verwaltungskammer entfernten, als der demselben allernächstgelegenen Nebengebäude, zu befördern. In Erwartung aber, daß nach dem vorgenommenen Verkaufsprinzip, auch die mehr und weniger entfernten Nebengebäude bald folgen werden: findet Eure Commission auch hierin keinen hinlänglichen Verwerffungsgrund des Beschlusses. Niemals würde Eure Commission eingewilliget haben, wenn es auch ihr nächster Aunverwandter wäre, dem Quidam, der durch seine Offerten diesen Verkauf rege gemacht hat, den Nebberg um den netto angebotenen Preis loszuschlagen: da aber sowohl der alles unsers Zutrauens würdige Finanzminister nur die Feilbietung an einer öffentlichen Steigerung vorschlägt und der grosse Rath nicht weiters geschritten ist, so rathet

die Commission, ohne ferneren Scrupel, die Annahme dieses Beschlusses an.

Lascher ist überzeugt, daß, wenn man das Schloß je verkaufen will, solches ohne den Rebberg, von dem hier die Rede ist, nie wird geschehen können: er verlangt Vertagung.

Vetola ist gleicher Meinung.

Van. Das Schloß ist zu einem öffentlichen Institut bestimmt, und dadurch fällt der gemachte Einwurf weg.

Kubli verwirft den Beschluß, aus Lascheres Grund.

Cart nimit an, weil wir Geld nöthig haben und weil das Schloß Thun kaum je von einem Partikular wird gekauft werden.

Muret will auch nicht alle Neben vom Schloß verkaufen lassen; er verwirft.

Schneider nimit an, weil diese Neben izt sehr vortheilhaft verkauft werden können.

Der Beschluß wird angenommen (s. S. 344).

Am 5. August war keine Sitzung des Senats.

Grosser Rath, 24. Juni.

Präsident: Preur.

Ruhn im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Der grosse Rath — In Erwägung, daß die Anzahl von 144 Representanten im grossen Rathe der helvetischen Republik, das Verhältniß ihrer Bevölkerung weit übersteigt, und für die geringen und so ganz erschöpften Hülfquellen des Landes viel zu kostbar ist;

In Erwägung, daß der §. 36 der Constitution, der Gesetzgebung das Recht giebt, die daselbst bestimmte Anzahl der Representanten durch das Gesetz anders festzusetzen;

In Erwägung, daß die mit dem künftigen Herbstäquinoktium eintretende constitutionelle Wiederergänzung des grossen Rathes den schädlichsten Anlaß zu Bewerkstelligung der nothwendigen Reduktion der Anzahl seiner Mitglieder darbietet;

In Erwägung, daß es dringend ist, den Grundsatz der Reduktion vor allem aus gesetzlich anzuerkennen, ehe eine weitere Bestimmung der Form des Austritts und der Wiederergänzung statt haben kann;

beschließt nach erklärter Dringlichkeit:

Die Anzahl der Mitglieder des grossen Rathes soll bey der auf das Herbstäquinoktium von 1800 einfallenden Wiederergänzung um die Hälfte vermindert, und von 143 auf 72 herabgesetzt werden.

Cartier. Hier ist es wieder einmal darum zu thun, die Constitution gehörig auszulegen: freylich giebt die Constitution das Recht, die Wiedererneuerung der Rätthe in das Verhältniß der Bevölkerung zu bringen; allein derselben zufolge soll nur ein Drittel des grossen Rathes dieses Jahr abtreten und überdas soll der grosse Rath einmal stärker seyn als der Senat, und folglich ist dieses Gutachten verwerflich, und zwar um so viel mehr, da die Commission keinen Auftrag hatte, über eine Verminderung des grossen Rathes zu berichten, sondern über die constitutionsmässige Wiedererneuerung eines Dritttheils desselben.

Fizi. Die Constitution würde durch dieses inconstitutionelle Gutachten verletzt und also verworfen man dasselbe.

Secretan. Wäre das Gutachten constitutionswidrig, so würde ich mich nicht erheben, um dasselbe zu vertheidigen: allein man vergleiche dasselbe mit dem §. 36. der Constitution, und man wird finden, daß jene Zahlbestimmung nur auf die erste Wahl, deren Produkt wir sind, anwendbar ist, und für die Folge ist das Gesetz zur Bestimmung aufgestellt. Die Erneuerung durch den Dritteltheil hat auf die Zahlbestimmung keinen Bezug, sondern diese muß erst vorgehen. Die Commission hatte also so unrecht nicht, besonders da diese Ersparniß von dem Volk gewiß allgemein gewünscht wird und die Hauptkrankheit der Republik Geldmangel ist: durch das Gutachten werden 182000 Fr. jährlich erspart. Die Zahl der Representanten macht nicht die Sicherung der Freyheit aus, sondern ihre Vortreflichkeit, und durch die Zahlverminderung wird besser gewählt werden: daß die Commission hierzu keinen Auftrag gehabt habe, ist kein Grund wider das Gutachten: Ueberdem ist die Sache so wichtig nicht, weil doch bald eine neue Verfassung eingeführt werden soll, und es also nur um Verminderung unsrer Zahl in dieser Zwischenzeit zu thun ist. Er nimit das Gutachten an.

Zimmermann will das Gutachten erst für einige Tage auf dem Cansleytisch liegen lassen, indem er einen schnellen Beschluß hierüber für zu bedenklich halten würde: ungeachtet die Dringlichkeit erklärt ist, so ist diese kurze Vertagung nicht dem Reglement zuwider.

Efcher wundert sich über diesen Antrag in der

Mitte einer Berathung, über welche die Versammlung so eben beynahc einmüthig die Dringlichkeit erklärt hatte: er fodert Tagesordnung über Zimmermanns Ordnungsmotion.

Graf wundert sich über Eschers Weigerung, der Versammlung die erforderliche Zeit zum Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand zu gestatten und unterstützt Zimmermann.

Deloës beruft sich auf das Reglement, welchem zufolge Eschers Antrag sogleich ins Mehr gesetzt werden muß: er unterstützt denselben.

Huber stimmt Graf bey, weil im Reglement von keinen Ordnungsmotionen die Rede ist.

Carrard denkt die Berathung werde nicht so kurz seyn, um Uebereilung befürchten zu müssen und stimmt Eschern bey.

Deloës vertheidigt nochmals weitläufig Eschers Meinung.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Wochenblatt für den Canton Linth.
N. 1. 2. Glarus, den 23. und 30 Juli
1800. 2 Bogen in 4to.

Dieses Wochenblatt besteht schon seit einigen Jahren und war, so viel wir aus einzelnen Stücken, die uns zu Gesichte kamen, schließen können, immer in sehr gutem Geiste geschrieben. Der neue Jahrgang eröffnet sich mit „Empfindungen und Wünschen eines Bürgers aus dem C. Linth bey der gegenwärtigen Lage seines Vaterlands.“ Wir heben zur Probe seinen 2ten Wunsch aus; „Reinigung des gesetzgebenden Corps; wahr ist, es sind unter den Vätern des Volks brave Männer, Männer von Verstand, Herz und edler Denkungsart; und o wie gut wäre es, wenn diese siegen, aber leider zeigt die Erfahrung öfters das Gegentheil; und dieß thut dem wohl denkenden Schweizer weh, daß bey der neuen Ordnung der Dinge so viel mangelt — desnahen ist sein patriotischer Wunsch, daß der Rath gereinigt, die fähigen von den unfähigen abgesädert werden. Sein Wunsch ist, daß ein Ausschuß gebildet werde, ein Rath von weisen, klugen, gerechten und braven Männern, denen das Glück Helvetiens am Herzen liegt.“ Im 2ten St. findet sich die bürgerliche und christliche Duldung als ein Rettungsmittel der Schweiz anbefohlen. „Was waren jene Prophezeungen von dem Todbette der catholischen Religion bey

der Ankunft der Franken in unsern Morgengegenden? Was das Hohnlächeln und jene vermeinte Triumphe über die Reformirten bey ihrem Rückzuge? Was die bübischen Anklagen beyder Theile bey dem Einzuge der Franken oder des Kaisers in eine Gegend, wodurch man eine Gemeinde der Truppen zu entladen suchte, um eine andere andersglaubende mehr zu belästigen? Waren dergleichen Aeußerungen nicht giftige Ausfälle grobvolter Herzen? — Machten sich aber nur Privatleute dieser Verbrechen der Unduldsamkeit schuldig? Man lese im Schweizer. Republikaner, die Ausdrücke zc. etwelcher Senatoren und Rätthe, wenn von den Juden, von Geistlichen, von Religion die Rede war — Solche Vorgesetzte waren halt Volkrepresentanten, ja sie representirten trestich auch dessen Unduldsamkeit.“

Berichtigung.

Man liest in einem Zeitungsblatt, betitelt der Freyheitsfreund, vom 17. Heumonate, N. 75. die Anführung der Rede eines Repräsentanten des Cantons Zürich: „Er hat sich erkundiget, (heißt es) ob die „Geistlichen im Canton Zürich nicht bezahlt wurden? „und man hat ihm geantwortet, daß diejenigen, die „der Staat besoldete, bereits 100 Duplonen erhalten „hätten, und nur der Rest zurückbehalten worden „wäre. Da sie nun nebst diesen 100 Duplonen, die „sie empfangen, ein Wohnhaus, und die meisten noch „Grundstücke dazu hätten, so hätten sie hinreichenden „Unterhalt.“

Es wird hiermit öffentlich erklärt, daß der, bey welchem sich der Repräsentant erkundigte, ihm eine Lüge aufgehetet. Die Staatsämter, welche Besoldungen an Pfarrer abzutragen haben, zeugen dagegen; ich berufe mich auf die Rechnungen aller Staatsämter des Cantons Zürich, daß weitaus die meisten Pfarrer an ihr Einkommen von 1799 gar nichts, einige wenige etwas ganz unbedeutendes, gewiß nicht Einer auch nur 40 Duplonen aus denselben empfangen habe.

Zürich den 2. August 1800.

Georg Gekner, Pfarrer am Fraumünster
in Zürich und Professor der Pasto-
raltheologie.

Drukfehler.

In St. 73. S. 342. Sp. 2. Zeile 13. statt bür-
gerlichen Formen, lies bürgerlichen Freyheit.